

107/35



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung			
E 26. NOV. 1974			
MM	MS		

VOM

15. November 1974

Nr. 6316

I.

Im Strassenbauprogramm 1971, Teilprogramme 1974/1975 ist vorgesehen, die Winznauerstrasse in der Gemeinde Trimbach auszubauen. Unter anderem soll die bestehende schmale, in einer S-Kurve liegende Unterführung der Kantonsstrasse Trimbach-Winznau unter der alten Hauensteinlinie der SBB verlegt und ersetzt werden.

Um den für den Strassenbau erforderlichen Landbedarf und die Grundlage für das Projekt sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen, der in der Zeit vom 26. April - 27. Mai 1974 bei der Bauverwaltung in Trimbach und beim Kreisbauamt II in Olten öffentlich aufgelegt worden ist.

Innert der gesetzlichen Frist gingen fünf Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Friedrich Würsch, Winznauerstrasse 126, Trimbach, vertreten durch das Advokatur- und Notariatsbüro Dres Rolf Portmann und Peter Wyss, Konradstrasse 31, Olten
2. Erbegemeinschaft Alfred Kaufmann-Früh sel., vertreten durch das gleiche Büro, wie bei Einsprache Nr. 1
3. Adele Schürmann, Winznauerstrasse 174, Trimbach
4. Fritz Hofer, Tunnelweg 2, Trimbach
5. Hermann Schenker-Müller, Winznauerstrasse 173, Trimbach

Beante des Bau-Departementes führten im Beisein des Bauverwalters von Trimbach am 5. Juli 1974 die Einspracheverhandlungen auf dem Kreisbauamt II in Olten durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Trimbach. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Nr. 1: Friedrich Wüsch, Eigentümer
von GB Trimbach Nr. 1772

Die Einsprache wurde schriftlich zurückgezogen, nachdem vom Bau-Departement folgende Zusicherungen abgegeben wurden:

- a) Ersatz für Parkplätze:

Die wegen des Strassenausbaues verloren gehenden Parkplätze werden im bisherigen Umfange ersetzt.

- b) Garageausfahrt an der Winznauerstrasse:

Das Bau-Departement wird anlässlich der Landerwerbsverhandlungen prüfen, ob die Zufahrt beibehalten werden kann. Sollte dies aus technischen Gründen nicht mehr möglich sein, wird auf Kosten des Strassenausbaues an geeigneter Stelle eine neue Garage erstellt; in diesem Falle muss die heutige Garage mit Zufahrt aufgehoben werden.

- c) Trottoiranlage auf der Südseite der Winznauerstrasse:

Auf die planliche Sicherstellung dieses Trottoirs kann nicht verzichtet werden. Der Ausbau desselben dürfte allerdings erst in einem späteren Zeitpunkt erfolgen, weil vorerst das Trottoir auf der Nordseite der Winznauerstrasse wegen den bestehenden und projektierten Wohnüberbauungen vordringlich ist und realisiert werden muss. Der Landbedarf für das 2 Meter breite Trottoir darf als zumutbar bezeichnet werden.

d) Entschädigungen und Anpassungen:

Diese Fragen bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens; sie sind in die Landeerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau durchgeführt werden.

Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

2. Einsprache Nr. 2: Erbgemeinschaft Alfred Kaufmann-Früh, Eigentümerin von GB Trimbach Nr. 15

Die Einsprache wurde schriftlich zurückgezogen, nachdem folgende Zusicherungen gegeben worden sind:

a) Linienführung der neuen Winznauerstrasse und Trottoiranlage:

Für den Einwand gegen das Trottoir längs des Grundstückes GB Nr. 15 wird auf die gleiche Feststellung wie bei Einsprache Nr. 1 verwiesen (Ziff. 1, lit. c). Eine Verschiebung des Strassentrasses weiter nach Norden kann nicht erfolgen. Die Grundstücke auf jener Strassen-seite werden gemäss dem Auflageprojekt auf einer Tiefe von durchschnittlich 4.50 - 5.00 m beansprucht, eine weitergehendere Belastung wäre unzumutbar. Eine Trasse-verschiebung kann aber auch wegen der gegebenen Lage des Brückenobjektes (Bahnüberführung) nicht in Frage kommen. Abgesehen von den baulichen Schwierigkeiten wäre eine Verschiebung der ganzen Anlage (Strassenkörper und Brückenobjekt) auch finanziell nicht zu verantworten. Aus diesen Gründen muss am Auflageprojekt festgehalten werden.

b) Stiftackerstrasse (Industriestrasse der Gemeinde):

Diese Strasse ist im rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde Trimbach bereits planlich sichergestellt. Im

vorliegenden Plan wurde lediglich der Einmündungsbereich in die Winzauerstrasse den neuen Verhältnissen angepasst. Es darf füglich festgestellt werden, dass durch den Plan des Bau-Departementes das Grundeigentum der Einsprecher weit weniger beansprucht wird, als durch den Bebauungsplan der Gemeinden und dass das Gebäude Nr. 2 nicht mehr abgebrochen werden muss. Bei Gebäude Nr. 4 werden in bezug auf den Abstand zur Industriestrasse und die Baulinie gegenüber dem rechtsgültigen Plan der Gemeinde keine Veränderungen vorgenommen.

c) Einfluss auf die Ausnutzungsziffer von GB Nr. 15:

Das Grundstück liegt in der rechtsgültigen Industriezone. Die hauptsächlich für den Trottoirausbau erforderliche Landabtretung ist ohne Einfluss auf die Ausnutzungsziffer. Hier richtet sich die bauliche Ausnutzung des Grundstückes nach den Baulinienabständen, die gegenüber dem Bebauungsplan der Gemeinde gar etwas reduziert werden konnten, sowie nach der Höhe der Baukörper.

d) Trottoiranlagen:

Auf die planliche Sicherstellung der Trottoiranlagen auf der Südseite der Winzauerstrasse und im Einmündungsbereich der Industriestrasse kann, wie bereits erwähnt, nicht verzichtet werden. Ausserhalb des Einmündungsbereiches in die Winzauerstrasse ist der Bau von Strasse und Trottoir, die Industriestrasse betreffend, Sache der Gemeinde Trimbach.

e) Entschädigungen und Anpassungen:

Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen werden im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht behandelt. Sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche vor dem Strassenausbau allenfalls durch Vereinbarungen mit den betreffenden Grundeigentümern zu regeln sind; letzten Endes wäre dafür die Schätzungsbehörde zuständig.

Die Einsprache ist im vorstehenden Sinne abzuschreiben.

3. Einsprache Nr. 3: Frau Adele Schürmann,
Eigentümerin von GB Nr. 1317

Frau Schürmann ist am 5. Juli 1974 nachstehende Zusicherung abgegeben worden:

"Weil das Längenprofil der neuen Strasse noch nicht endgültig festgelegt ist, kann über die definitive Böschung bzw. über die verlangte Gartenmauer noch nicht abschliessend verhandelt werden. Der Einsprecherin wird jedoch zugesichert, dass ihr Wunsch betreffend die Erstellung einer Gartenmauer erfüllt werden kann. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass über die Ausführung der Anpassungsarbeiten unmittelbar vor Baubeginn separate Verhandlungen durchgeführt werden."

Hierauf hat Frau Schürmann ihre Einsprache zurückgezogen; diese ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

4. Einsprache Nr. 4: Fritz Hofer
Eigentümer von GB Trimbach Nr. 920

Dem Einsprecher wurde folgendes zugesichert:

a) Der Baulinienabstand zur Winznauerstrasse wird von 6.00 m auf 5.00 m reduziert.

b) Vom Trottoir her wird ein neuer Eingang zur Liegenschaft Nr. 2 erstellt, wobei der Eigentümer seine Wünsche vor dem Strassenbau bekannt zu geben hat.

c) Anstelle des heute längs der Winznauerstrasse vorhandenen Autoabstellplatzes wird zu Lasten des Strassenbaues im nördlichen Teil des Grundstückes GB Nr. 920 eine neue Abstellfläche mit rückwärtiger Erschliessung geschaffen.

d) Sämtliche Entschädigungsfragen bleiben vorbehalten und werden in das Landerwerbsverfahren verwiesen.

Herr Hofer hat hierauf seine Einsprache zurückgezogen; sie ist im vorstehenden Sinne abzuschreiben.

5. Einsprache Nr. 5: Hermann Schenker-Müller
Eigentümer von GB Trimbach Nr. 1298

Die Einsprache enthält im wesentlichen Fragen der Anpassungen der Liegenschaft GB Nr. 1298 an die künftigen Strassenverhältnisse, und es wird vorgeschlagen, das neue Trasse der Winznauerstrasse um mindestens einen Meter nach Süden zu verschieben, was nach Auffassung des Einsprechers durch Erstellen einer Mauer anstelle einer Böschung längs des südlichen Strassenrandes möglich wäre. Im weitern bezweifelt der Einsprecher die Notwendigkeit von zwei Trottoirs; mindestens seien aber die Trottoirbreiten auf je 1.50 m zu reduzieren. Ferner sei der Baulinienabstand und die Anpassung der Quartierstrasse auf der Westseite seiner Liegenschaft neu zu überprüfen. Er möchte auch wissen, ob der Kanton einen Perimeterbeitrag an den Ausbau der Winznauerstrasse erhebe.

Hiezu ist festzustellen:

Eine Verschiebung der Strassenaxe nach Süden ist sowohl aus bautechnischen als auch aus Kostengründen, insbesondere aber wegen der Lage des Widerlagers der Eisenbahnbrücke, nicht möglich. Auch wurde bei der Festlegung der Strassenaxe darauf geachtet, dass das Grundeigentum auf beiden Strassenseiten nach Möglichkeit zu gleichen Teilen beansprucht werden muss. Im Bereiche der Grundstücke GB Nr. 947 und 1317 wird hinter dem geplanten Trottoirrand anstelle der Böschung eine Stützmauer erstellt, um den Landverlust etwas herabzumindern, doch ist dies ohne Einfluss auf die Linienführung der Winznauerstrasse. Die Vorteile, die ein Trottoir von 2.00 m Breite gegenüber einem Trottoir von nur 1.50 m bietet, sind offensichtlich und es muss auch am Konzept von zwei Trottoirs festgehalten werden. Die Baulinie längs der Winznauerstrasse wurde von 6.00 m auf 5.00 m verringert, wie bei GB Nr. 920 (Einsprache Nr. 4). Bei Gebäude Nr. 173 wurde eine Vorbaulinie angelegt, damit wertvermehrende Um- oder Ausbauten innerhalb

des bestehenden Gebäudegrundrisses ohne Näherbaurevers vorgenommen werden können. Die Zu- und Wegfahrten haben nach dem Bau der projektierten Gemeindestrasse auf der Westseite von GB Nr. 1298 nur noch im Rechtsverkehr zu erfolgen. Rund 140 m weiter westlich ist der Bau einer Kreuzung mit Links- und Rechtsabbiegespuren geplant, an welche das Gebiet zwischen den beiden SBB-Linien durch rückwärtige Erschliessungsstrassen angeschlossen werden kann. Der Umweg, den Motorfahrzeugführer aus Verkehrssicherheitsgründen auf sich nehmen müssen, ist zumutbar. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Kanton keinen Perimeterbeitrag an den Strassenausbau erhebt. Sämtliche Anpassungs- und Entschädigungsfragen sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Die Einsprache ist aus vorstehenden Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Winznauerstrasse" in der Gemeinde Trimbach, von GB Nr. 1801 der Michelin S.A. bis Gemeindegrenze Winznau, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen 1 - 4 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache Nr. 5 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau des Auflageprojektes erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gysler

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4632 Trimbach (2)
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4632 Trimbach (2), mit 1. Plan
Fritz Schürch, Präsident der Kantonalen Schätzungskommission,
4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Per Einschreiben an:

Dres Rolf Portmann und Peter Wyss, Advokatur und Notariat,
Konradstrasse 31, 4600 Olten (5), für sich und die Ein-
sprecher Nr. 1 und 2
Frau Adele Schürmann, Winznauerstrasse 174, 4632 Trimbach
Fritz Hofer, Tunnelweg 2, 4632 Trimbach
Hermann Schenker-Müller, Winznauerstrasse 173, 4632 Trimbach